



LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • 22767 Hamburg • Eingang: Altonaer Poststraße 13

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH
Zweigstelle Bremen
Hanseatenhof 8
28195 Bremen

Ansprechpartner
Dipl.-Phys. Folkard Hänisch
f.haenisch@laermkontor.de

| | | | |
|-------------|--------------------|-----------------|---------------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum |
| | | LK 2013.081.9.1 | 30. Juni 2017 |

BAB 281, Bauabschnitt 2/2

Erhöhung der LSW 5 / BW 2429-3 um 2 m auf 5 m

Schalltechnische Stellungnahme | Prüfung der Lärmvorsorge durch die gegenüber dem Feststellungsentwurf erhöhte LSW 5 / BW 2429-3

Sehr geehrter Herr Dr. Zierke,

Sie baten uns, Stellung zu nehmen, ob sich durch die Erhöhung der Lärmschutzwand 5 (LSW 5 / BW 2429-3) die Beurteilungspegel aus der Lärmvorsorge ändern und ob Ansprüche auf Lärmschutz dem Grunde nach entstehen oder wegfallen.

Aufgabenstellung

Die Lärmschutzwand LSW 5 / BW 2429-3 ist im Zuge des Neubaus der BAB 281, Bauabschnitt 2/2, Teil des Feststellungsentwurfes und ist Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne der Lärmvorsorge nach § 41 BImSchG. In der nachstehenden Abbildung ist die Lage der im Feststellungsentwurf aufgeführten Lärmschutzwand 5 (LSW 5 / BW 2429-3) abgebildet.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • 22767 Hamburg • [Bekannt gegebene Messstelle nach §29b BImSchG](#)
Geschäftsführer: Christian Popp (Vorsitz) / Ulrike Krüger (kfm.) / Bernd Kögel (techn.)
Telefon: 0 40 - 38 99 94.0 • Telefax: 0 40 - 38 99 94.44 • <http://www.laermkontor.de>

USt-IdNr. DE 153 044 973 • AG Hamburg HRB 51 885 • Steuernr.: 41/739/02714

Aufgrund der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) verweisen wir auf unsere Homepage, Rubrik: Impressum.

Hamburger Sparkasse IBAN: DE88 2005 0550 1268 1707 25 • BIC: HASPDEHHXXX
Sparkasse Harburg-Buxtehude IBAN: DE76 2075 0000 0090 3615 93 • BIC: NOLA DE 21 HAM



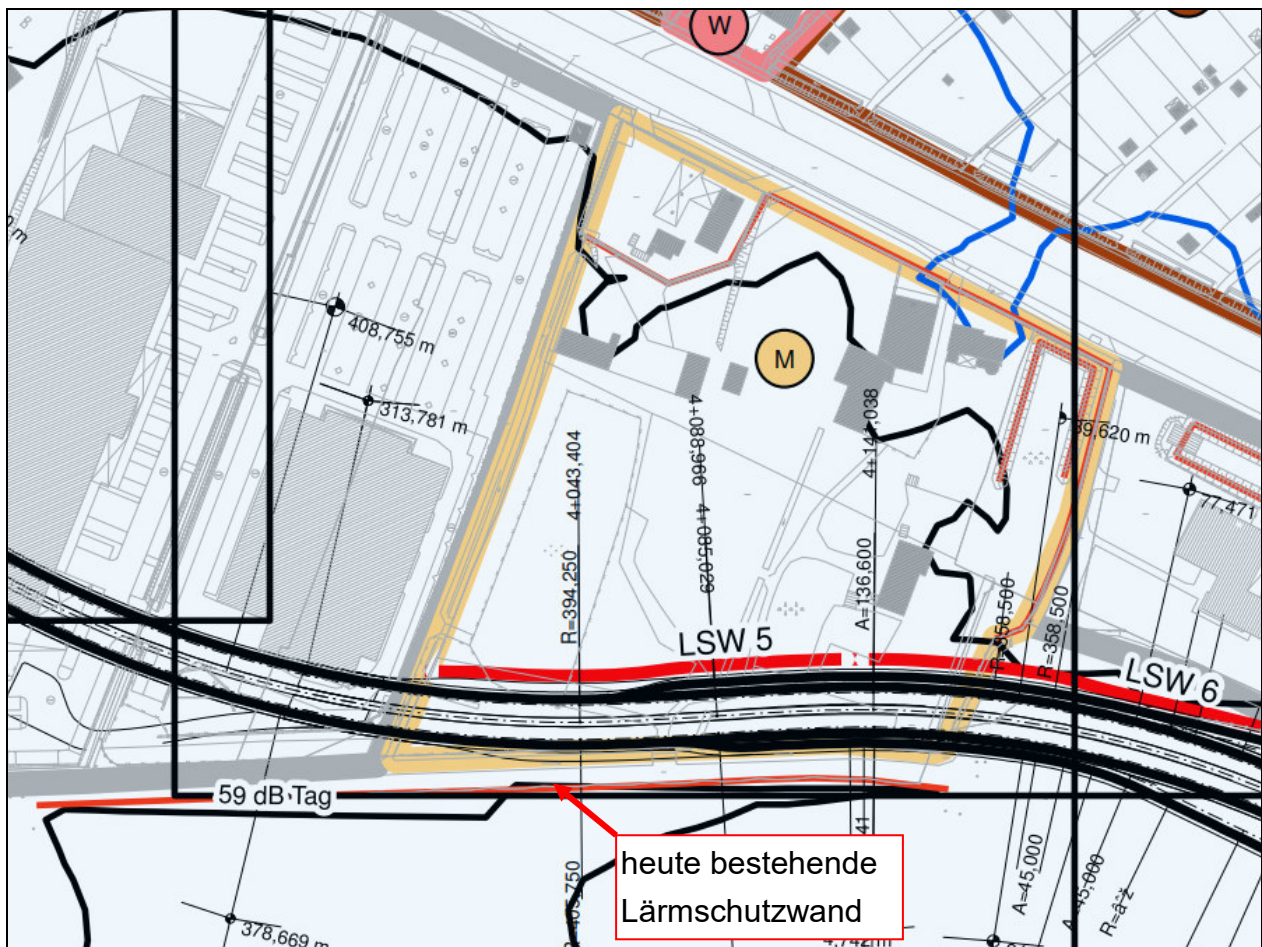


Abbildung 1: Lage Lärmschutzwand 5 (Auszug aus Unterlage 7.1)

Neben der oben geplanten Lärmschutzwand besteht eine weitere, die im Zuge des Neubaus der BAB 281 rückgebaut wird.

Um zum Schutz vor dem landseitigen Fluglärm auf das mit „M“ bezeichneten Grundstücks die gleiche Wirkung zu erzielen, welche die heute bestehende Lärmschutzwand bewirkt, wird die LSW 5 / BW 2429-3 um 2 m auf 5 m über den äußeren Fahrbahnrand erhöht. Dazu hat es eine schalltechnische Stellungnahme von LÄRMKONTOR vom 13.03.2017 gegeben, die diesen Effekt nachweist.

Nun verbleibt die Frage, ob die geänderten Lärmschutzanlagen auch eine Änderung der Beurteilungspegel aus dem Lärm der BAB 281 im Rahmen der Lärmvorsorge bewirken. Diese Frage wird mit der vorliegenden Stellungnahme beantwortet.

Methode

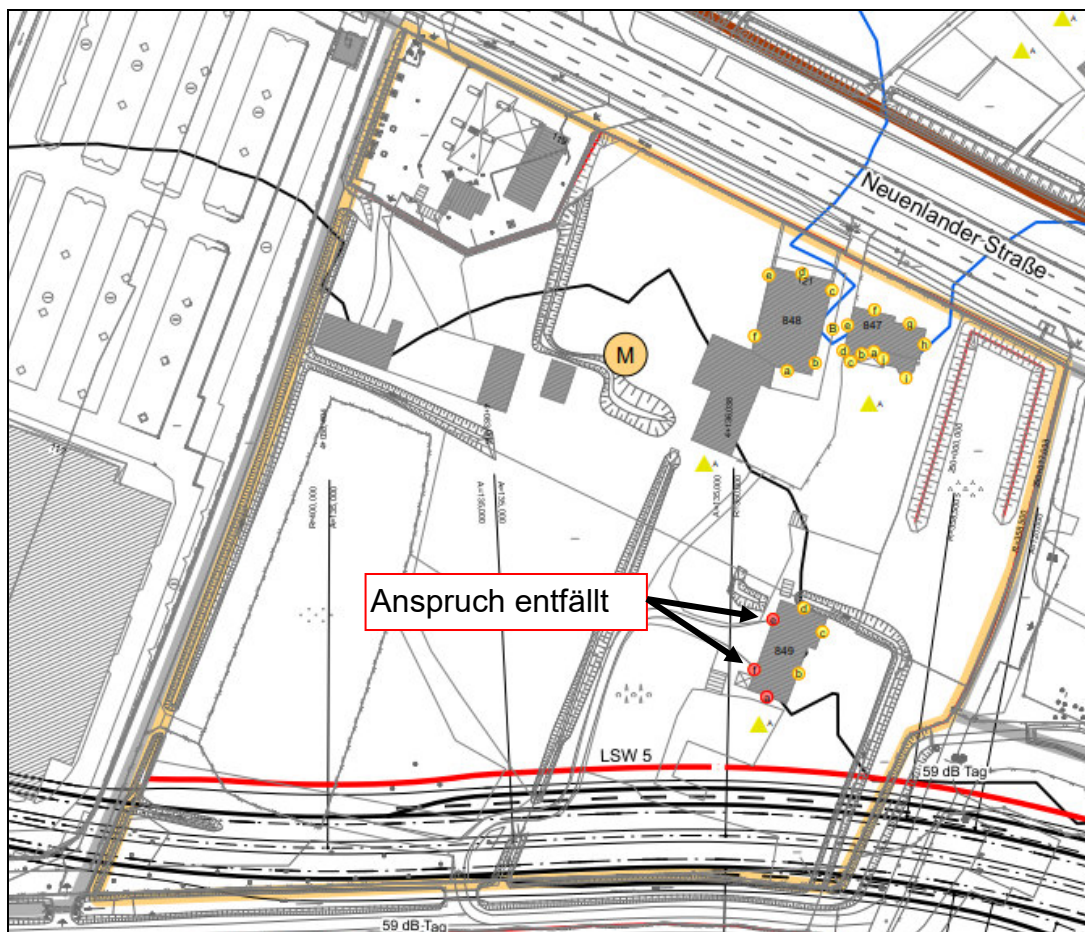
Die Beurteilungspegel aus dem Straßenverkehrslärm der BAB 281, Bauabschnitt 2/2 werden nach RLS-90 ermittelt. Die Methode ist identisch mit der Methode im Feststellungs-

entwurf. Dazu wird der Beurteilungspegel mit Lärmschutz aus dem Feststellungsentwurf verglichen mit dem Beurteilungspegel, der sich ergibt, wenn die LSW 5 / BW 2429-3 um 2 m über die gesamte Länge des Bauwerkes erhöht wird.

Ergebnis

Der Vergleich der Beurteilungspegel mit / ohne Erhöhung LSW 5 / BW 2429-3 um 2 m zeigt folgende Ergebnisse:

1. Auf dem Grundstück hinter der LSW 5 / BW 2429-3 und vor der Neuenlander Straße entfallen die Ansprüche auf Lärmschutz dem Grunde nach an den Punkten 849f und 849e. Es verbleibt allein der Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach am Punkt 849a im 1. Obergeschoss. Nachstehende Abbildung zeigt die Anspruchssituation an.



**Abbildung 2: Entfallende Ansprüche auf Lärmschutz „dem Grunde nach“
(Auszug aus Unterlage 7.2.3)**

2. Weder entstehen weitere Ansprüche auf Lärmschutz „dem Grunde nach“, noch entfallen solche.
3. An den Immissionsorten, welche Ansprüche auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ haben (i.W. Gartenstadt), sind keine Erhöhungen feststellbar. Die Pegelminderungen an solchen Orten sind mit $<-0,1$ dB(A) schalltechnisch unbedeutend.
4. In der Siedlung Wolfskuhle (beispielsweise Bürgermeister-Mohr-Weg) beträgt die Erhöhung 0,2-0,3 dB(A), führt jedoch nicht zu Ansprüchen auf Lärmschutz, weil die Beurteilungspegel weiterhin weit unter den Immissionsgrenzwerten liegen.
5. Im Kleingartengebiet nördlich der Neuenlander Straße führt die Erhöhung der Lärmschutzwand zu einer Verbesserung der Beurteilungspegel aus dem Lärm der BAB 281 um 1-2 dB(A), jedoch entfallen auch hier keine Ansprüche, weil keine vorliegen.
6. An der Kattenturmer Heerstraße betragen die Erhöhungen höchstens $<+0,03$ dB(A), so dass dadurch sich die Schallsituation nicht ändert.

In der Anlage ist die Tabelle verbleibender Ansprüche auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ (Unterlage 17.1.1 Anhang a) wiedergegeben, in der die Erhöhung um 2 m der LSW 5 / BW 2429-3 berücksichtigt ist.

Fazit

Der Rückbau der heute bestehenden Lärmschutzwand (300 m Länge, 7m Höhe; siehe Lage Abbildung 1) und die Erhöhung der LSW 5 / BW 2429-3 um 2 m auf 5 m über äußerem Fahrbahnrand führt zum Wegfall der Ansprüche auf Lärmschutz an den beiden Immissionsorten 849f und 849e.

Weder entstehen weitere Ansprüche auf Lärmschutz dem Grunde nach noch entfallen solche.

An den Immissionsorten, an denen Ansprüche auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ vorliegen, bleiben die Beurteilungspegel unverändert.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Folkard Hänisch

Anlage 1: Tabelle Unterlage 17.1.1 Anhang a (mit Höhe 5 m der LSW 5 / BW 2429-3)